

vita), nach welcher täglich den versammelten Canonici ein Capitel der Regel vorgelesen werden sollte; daher ging der Name Capitel zunächst auf den Ort der Versammlung, dann auf die Versammlung, endlich auf die Corporation selbst über.

I. Ursprung und Entwicklung. Während in den ersten Zeiten der gesammte Diöcesanclerus, bezw. dessen Priester und Diaconen ein Collegium unter dem Namen Presbyterium (s. d. Art.) und den Rath des Bischofs, sowie dessen Gehilfen bei den gottesdienstlichen Functionen bildete, beschränkte diese Organisation sich seit dem dritten und vierten Jahrhundert, wo die Ausbreitung des Christenthums die Anstellung von Geistlichen auf dem Lande nöthig machte, allmählig auf den Clerus der bischöflichen Stadt und gingen dann auf den der bischöflichen Kirche über, nachdem dieser, und zwar seit dem neunten Jahrhundert im fränkischen Reiche durch gesetzliche Vorschrift, zu gemeinsamem Leben (s. d. Art. Canonica vita) vereinigt worden war (Thomassin, Vet. et nova disciplina. I, 3, 7 sq.). Da diese vita canonica zu gleicher Zeit auch bei andern Kirchen eingeführt wurde, so entstanden neben den Domcapiteln auch Collegiatcapitel mit ähnlicher corporativer Verfassung. Durch dieses gemeinsame Leben kam aus der klösterlichen Lebensweise, welcher es nachgebildet war, eine Anzahl Aemter in die Capitel, namentlich das des Praepositus, welches der Archidiacon (s. d. Art.), und des Decanus, welches der Archipresbyter (s. d. Art.) in der Regel übernahm. Andere Aemter, zum Theil schon in dem alten Presbyterium vorkommend, sind die des Scholasticus oder Caput scholae, des Primitivus oder Cantor, des Custos, des Thesaurarius, des Cellararius und des Portarius; welche im Laufe der Zeit zu Dignitäten oder Personaten wurden, während die seit dem 12. Jahrhundert entstandenen, wegen ihrer Zweckmäßigkeit auch vom Concil von Trident (Sess. V, c. 1; XXIV, c. 8 de Ref.) vorgeschriebenen Aemter des Theologus und des Poenitentiaris (s. d. Art. Canonikat) in der Regel bloße Officia blieben und nur ausnahmsweise als Dignitäten (Devoti, Instit. jur. can. 1, 3, 69, n. 2) vorkommen. Mit der Aufhebung des gemeinsamen Lebens trat allmählig auch eine Theilung des Vermögens ein, zunächst zwischen dem Bischof und dem Capitel, vielfach auch zwischen dem Stifftsvorstande und dem Capitel, sodann zwischen den Clerikern der höheren Weihe, zu denen seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts auch die Subdiaconen zählten, so daß jeder von diesen eine eigene Pfründe (praebenda) erhielt, und nur die jüngeren Cleriker (Domicellares, s. d. Art.) unter der Aufsicht des Scholasticus das gemeinsame Leben forsetzten. Die Errichtung der einzelnen Präbenden hatte zur Folge, daß die meisten Capitel Capitula clausa wurden, d. h. nur so viele Canonici aufnahmen, als es Präbenden gab; demnach wurden die Domicellares oder Canonici juniores nicht ohne Weiteres nach erlangter Ausbildung und höherem Ordo, sondern

erst, nachdem eine Präbende vacant geworden, sitz- und stimmberechtigte Capitulars. Als das gemeinsame Leben auch für die Domicellares aufhörte, wurden für sie vielfach kleinere Pfründen (praebenda minores) errichtet, mit denen in der Regel ein festes Recht auf den Erwerb eines mit allen Rechten verbundenen vollen Canonikats verbunden war. Mit dem Aufkommen der Universitäten verloren die Stifftsschulen ihren Charakter als Erziehungsanstalten für die jüngeren Cleriker des betreffenden Stiftes, und mit dem Namen Domicellare bezeichnete man nun diejenigen Cleriker, welche, im Widersprache mit den kirchlichen Gesetzen (c. Nulla X de conc. praeb. n. vac. 3, 8; c. 2, VI de conc. praeb. 3, 7; Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 19 de Ref.), deren Durchführung hierin nicht gelang, eine Anwartschaft auf eine noch nicht vacante volle Canonikatspräbende erhalten hatten. Im Gegensatz zu den vollberechtigten Mitgliedern, den Canonici in fructibus et floribus, nannte man sie Canonici in herbis; vielfach hatten sie, wie die früheren Domicellares, kleinere sog. Domicellarpräbenden, mehrfach auch Sitz im Chor und Stimme im Capitel (Phillips, Lehrbuch des R.-R., 1. Aufl., 401). In die eigentlichen Canonikate rückten sie bei deren Erledigung nach dem Alter ihrer Aufnahme als Domicellare ein. Namentlich in Deutschland waren die Capitel trotz entgegenstehender Kirchengesetze (c. Venerabilis 37, X de praeb. 3, 5) Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne des Adels geworden; auch die weisen Anordnungen des Concils von Trident zur Reform der Capitel (3. Sess. XXII, c. 4 de Ref.; Sess. XXIV, c. 12 de Ref.) vermochten dem weiteren Verfall derselben nicht zu steuern. Eine bessere Ordnung wurde hier erst möglich, nachdem die weltliche Gewalt die alten Capitel, allerdings in durchaus ungerechter Weise, unterdrückt hatte.

II. Die Verfassung und Organisation der Capitel ist sehr verschieden, weil vielfach durch das Herkommen bestimmt. Für das jetzige Deutschland haben die neueren Circumscriptionbullen die Zahl und die Rangordnung der Dignitäten und der übrigen Mitglieder, das Verhältniß der Canonici honorarii, die Bedingungen der Aufnahme normirt (s. d. Art. Canonikat). In den acht älteren Provinzen Preußens haben die Capitel, mit Ausnahme der von Osneseu und Aachen, wo nur ein Propst ist, zwei Dignitäten (Propst und Dechant); ebenso die Domcapitel in Bayern; in den übrigen deutschen Capiteln findet sich nur die Dignität des Dechanten; in allen sind die Vicare jetzt nicht mehr Stellvertreter der Canonici, sondern besitzen eigen, zum Chordienst verpflichtende Präbenden. Ueber die Einrichtung der österreichischen Capitel s. Schulte, Stat. dioc. cath. in Austria etc., Gissau 1866, 1—62.

III. Rechte. Als autonome Corporationen haben die Capitel: 1. Das Recht zur Errichtung von Statuten, welche aber durch die neueren Cir-